

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Gemeinde genannt

und dem

Abwasser-Zweckverband Südholstein,

vertreten durch die Verbandsvorsteherin,

- nachstehend AZV genannt.

Präambel

Der AZV ist seit seiner Gründung Träger von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung nach Landeswassergesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen und gestiegenen technischen Anforderungen erweist es sich für Städte, Gemeinden und Ämter zunehmend schwieriger, Leistungen im Abwasserbereich mit der gebotenen Qualität zu erbringen. Der AZV steht zum Nutzen seiner Verbandsmitglieder als kompetenter und hochspezialisierter Träger der Gesamtaufgabe zur Verfügung. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, den gesamten Prozess der Abwasserbeseitigung ökologisch ganzheitlich zu betrachten und ökonomisch effizienter zu gestalten.

Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVWG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2025 sowie der Verbandsversammlung des AZV vom 14.07.2025 und nach erfolgter Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt ihre nach § 44 Abs. 1 Hs. 1 LWG Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 LWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ mit Wirkung zum 01.01.2026 auf den AZV. Der hiermit übertragene Aufgabenumfang umfasst die Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Aufgabe geht einschließlich des Satzungsrechts auf den AZV über.
- (3) Bis zum Erlass verbandseigenem Satzungsrechts behält das Satzungsrecht der Gemeinde weiter Gültigkeit.
- (4) Die Gemeinde passt ihre Satzungen über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren nach dem Aufgabenübergang an den neuen verringerten Aufgabenbereich an.

- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung ist ab dem Tag des Aufgabenübergangs die Verbandsvorsteherin des AZV Südholstein.

§ 2 Mitgliedschaft

Zum rechtswirksamen Aufgabenübergang ist die Mitgliedschaft der Gemeinde im AZV erforderlich. Neben diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Verbandssatzung hinsichtlich der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung des in § 1 dieses Vertrages genannten Umfangs zu ändern. Die Mitgliedschaft der Gemeinde wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung wirksam.

§ 3 Vermögensübergang

- (1) Die Gemeinde überträgt das für die Durchführung der übertragenen Aufgabe betriebsnotwendige Vermögen auf den AZV. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Vermögens- und Schuldposten (Aktiva und Passiva) erfolgt auf der Grundlage einer Übertragungsbilanz, die von der Gemeinde zum 31.12.2025 veranlasst wird. Die Wertansätze des Vermögens und der Schulden sind an die abgabenrechtlichen Regelungen zu binden.
- (2) Die Gemeinde räumt dem AZV an Grundstücken, auf denen sich Anlagen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung befinden, die zur sachgerechten Bewirtschaftung erforderlichen dinglichen Nutzungsrechte ein, soweit die Grundstücke nicht in das Eigentum des AZV übergehen.
- (3) Die Gemeinde hat den AZV über sämtliche Verträge schriftlich zu informieren, die von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung geschlossen wurden. Der AZV tritt mit Wirksamwerden dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in die Rechte und Pflichten aus den in Satz 1 genannten Verträgen ein, soweit die jeweiligen Vertragspartner zustimmen. Die Überleitung der einzelnen Verträge soll zum Stichtag der Aufgabenübertragung erfolgen. Soweit die jeweiligen Vertragspartner nicht zustimmen sollten, wird eine wirtschaftliche entsprechende Lösung gefunden insbesondere durch Abtretung der Rechte an den AZV und eine Freistellung der Gemeinde von den Verbindlichkeiten durch den AZV.
- (4) Forderungen und/oder Verbindlichkeiten, die in der Übertragungsbilanz nicht aufgeführt sind und deren Entstehungsgrund vor dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung liegt, verbleiben bei der Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die Vermögensübertragung inklusive der Aufstellung der Übertragungsbilanz trägt die Gemeinde.

§ 4 Gebührenkreislauf - Abrechnungsgebiet

- (1) Der AZV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung Gebühren gemäß den Vorgaben des KAG sowie der jeweils geltenden Schmutzwassergebührensatzung. Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt durch den AZV in einem eigenen Abrechnungsgebiet, das die von der Gemeinde übertragenden Aufgaben und Anlagen umfasst. Dieses Abrechnungsgebiet wird gebührenrechtlich von anderen Abrechnungsgebieten/ Verbandsgebieten getrennt geführt. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen und verbleibt in einem eigenen Gebührenkreislauf.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der AZV eine von der Gemeinde zu tragende Umlage erhebt, wenn die Gebühren und sonstige Einnahmen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ergeben, nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde zu decken. Nicht gebührenfähige Aufwendungen werden von der Gemeinde übernommen, nicht gebührenfähige Erträge werden ihr erstattet.

§ 5 Beirat

Die Gemeinde und der AZV bilden einen Beirat, der kein Ausschuss im Sinne des § 45 GO ist. Dieser Beirat kann vorbereitend zu den Beschlüssen der Verbandsversammlung des AZV zu Sachverhalten, die die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet betreffen, Stellung nehmen. Der Beirat darf auch im Nachhinein zu solchen Beschlüssen Stellung nehmen. Dem Beirat gehören je ein Vertreter der Gemeinde und des AZV sowie nach Abstimmung zwischen Gemeinde und dem AZV ggf. weitere Vertreter an.

§ 6 Planungsprozess

- (1) Der AZV ist als Träger der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in die Planungsprozesse (Bauverwaltung) der kommunalen Verwaltung einzubeziehen. Bei der Aufstellung von Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist der AZV bereits in der Entwurfsphase einzubeziehen, damit seine ihm obliegenden Belange aus § 1 Abs. 6 BauGB frühzeitig Berücksichtigung finden.
- (2) Der AZV erstellt Abwasserbeseitigungskonzepte, plant und errichtet die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinde. Er übernimmt in jedem Schritt der Bauleitplanung seinen Anteil am Planungsprozess und führt mit der Gemeinde von Beginn an die Erschließungsplanung durch.
- (3) Es wird angestrebt, Baumaßnahmen von Gemeinde und AZV unter Einbeziehung sonstiger Infrastrukturträger (z. B. Stadt-/Gemeindewerke) als gemeinsame Baumaßnahmen unter einheitlicher Projektleitung auszuführen. Der AZV stellt ein Kanalsanierungsprogramm auf, das Grundlage zur Identifizierung gemeinsamer Baumaßnahmen ist und welches kontinuierlich

fortgeschrieben wird. Zu den einzelnen gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbaren sich die Vertragspartner jeweils.

§ 7 Mitwirkung

Die Gemeinde unterstützt den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gestattet sie dem AZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasseranlagen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Rechte nach § 28 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den AZV gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 S. 2 StrWG erteilen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 127 des LVwG bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Genehmigungspflicht

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Einvernehmen der Wasserbehörde; die Gemeinde beantragt die erforderliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg.

§ 11 Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist nach erfolgter Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sowie vor dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf den AZV nach den satzungsrechtlich festgelegten Bekanntmachungsbestimmungen der Vertragspartner bekannt zu machen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Engelbrechtsche Wildnis, den 25. NOV. 2025

Für die Gemeinde:

Sönke Reimers, Bürgermeister



Hetlingen, den 25. NOV. 2025

für den AZV:

Christine Mesek, Verbandsvorsteherin



Genehmigung:

Itzehoe, den 17. 12. 2025

Kommunalaufsichtsbehörde

**Der Landrat
des Kreises Steinburg
Amt für Kommunalaufsicht
Schulen und Kultur**

